

Ein Estrichfund aus der Anwilerstrasse Nr. 33 von Rothenfluh

- Das Gescheidsprotokollbuch von Rothenfluh: 1847-1881
- Gesetz über Organisation der Gescheide, 4. November 1846
- Besitzbüchlein für Erne (Erny) Friedrich, Maurer, 1859



Interessengruppe für die Geschichte von Rothenfluh
2019

VORWORT
von Gianni Mazzucchelli

Werner Gisin, Nachkomme der Familien der "Krusheiri, Krusmartin, Krusheini, usw., brachte uns eine Sammlung von alten Dokumenten, welche im Estrich des Gebäudes Nr. 33 der Anwilerstrasse von Rothenfluh, jahrelang aufbewahrt wurden.

Wir staunten, Dokumente zu sehen, welche das Wirken der Gescheidsmänner von Rothenfluh, schildern.

Dank dem folgenden Abschnitt aus dem "Protokoll des Gescheids von Rothenfluh" können wir zum ersten Mal feststellen, dass nicht nur wichtige Grenzsteine ¹ durch unterirdische Lohen oder 'Zeugen', sondern auch 'gewöhnliche' Parzellengrenzsteine, gemarkt und geschützt wurden. Hier ein Auszug aus dem Protokollbuch:

Wegschaffung eines Grenzsteins ob Helletzmatt

Untersuchung wegen Marksteinwegschaffung den 24 März 1850.

Ausserordentlicher Ausgang.

Anwesend alle Mitglieder ausnahm Wirtz.

Parteien: *Erni Friedrich*

Gass Heinrich Adams

*Friedrich Erni hat angezeigt, dass Heinrich Gass Adams zwey Markstein bey seinem Acker ob Helletzmatt weggeschart habe. Angelangt obigen Datum Morgens 7 Uhr, da wir auf diese Stelle kamen, so trafen wir an, dass 10 Schuh lang (ca. 3 Meter) durch die Fuhren frisch gehakt ist, und da wir zuerst die Oefnung des Pfols ab wann er erst aus dem Boden gezogen worden wäre, da suchten wir weiter, **da fanden wir die Lohen, die einte Lohe war verhackt die andere verkritz und aus ihrer Lage gebracht, und das Stück von der zerbrochenen Lohe war nicht mehr vorhanden**, da machten wir die Grube zu und untersuchten der Stein, da fanden wir dass er frisch aus dem Boden war und vom Karst verkritz sey. Diss war den 3^{ten} Stein vom Dorf. Maass vom 2^{ten} bis zum 3^{ten} 95¹/₂ Schuh. Dito der 4^{te} Stein war vorhanden, er war tief im Boden versenkt.*

*Joh. Weber
Schreiber*

¹ Der gebrochene Grenzstein von 1761, wurde vom Buschberg im Jahr 1979 enthoben. Otto Graf überbrachte G. Mazzucchelli die vermuteten Lohen in Form von vier Ziegelstücken. Nach langen Monaten gelang es G. Mazzucchelli das Geheimnis dieser Lohen zu lüften. Der gebrochene Stein wurde zusammengesetzt und samt Lohen, beim Eingang der Gemeindekanzlei von Rothenfluh aufgestellt. Die im Sockel eingearbeitete Schublade enthält die Lohen und die Karte vom Amt Farnsburg aus dem Jahr 1756, die möglicherweise der "Schlüssel" des Lohengeheimnisses darstellte.

Einmaliger Estrichfund von Rothenfluh

Der sogenannte "Estrichfund" umfasst:

- 1 Protokollbuch des Gescheids von Rothenfluh, 1847-1881, mit alphabetischem Verzeichnis von D bis W.
- 1 Blatt: Gescheidsausgang vom 3. Mai 1884.
- Einzugsrodel des Gescheids Rothenfluh: 1881, 1886, 1887, 1893, 1894, 1895, 1897.
- 1 Blatt mit Steinsetzungen: 1 x im Thal / 1 x Ödenthal / Ringelflüh / Under Logligen / usw.
- 1 Blatt: Ausgang des Gescheids an 2. Mai 1879.
- 1 Faltblatt: 11 Wegsteinsetzungen im Wischberg.
- 1 Blatt: Steinsetzungen im Langgrund.
- 1 Büchlein (Kartondeckel) Gescheids 1881.
- 1 Büchlein (Kartondeckel) Gescheids 1891-1897.
- 1 Gescheidsbüchli 1879 (Mit einer Stimmkarte als Notizzettel benutzt).
- 1 Gesetz über Organisation der Gescheide vom 23. Weinmonat 1846.
- 1 Buch "Waaren Buch" 1858-1880.
- 1 Buch "Spezereiladen und Speisewirtschaft 1869-1890.
- 1 Besitzbüchlein für Erne (Erny) Friedrich, Maurer, aus dem Jahr 1859.

Lange Zeit habe ich über die amtliche und geheimnisvolle Tätigkeit der Gescheidsmänner in Rothenfluh versucht näheres zu erfahren. Die Tatsache, dass diese Amtspersonen zu strenger Geheimhaltung verpflichtet waren, erklärt die Schwierigkeit an solche Dokumente zu gelangen. Die geheime Sicherung der Grenzmarken durch Anordnung der unterirdischen Zeugen oder Lohen, durfte nur mündlich innerhalb der Amtsträger weitergegeben werden.

Das Protokollbuch der Gescheidsmänner von Rothenfluh (1847-1881)

Dieses Protokoll ist für die Geschichte von Rothenfluh ein einmaliges Geschenk. Es ist das erste Mal, dass die Tätigkeit der Gescheidsmänner von Rothenfluh in glaubwürdigen Dokumenten geschildert wird.

In diesem Protokollbuch erfahren wir dass seit 1847 bis 1880 mehr als 600 Grenzsteine gesetzt, ersetzt, entnommen und aufgerichtet wurden. Es ist anzunehmen, dass diese Gewaltaktion zur Vorbereitung der Kartografierung von Rothenfluh, durch den Basler Geometer Schaab, von 1856 bis 1859, stattfand².

Aus den Gemeinderatsprotokoll vom 22. Juli 1856 ist zu entnehmen:

"Herr Schaab ersucht den Gemeinderat die nötige Ausmarkung zwischen dem Gemeinde- und dem Partikularland im ganzen Umfang des Bannes vorzunehmen, damit er in seinen Vermessungen nicht aufgehalten werde".

Dazu am 12.12.1856:

"...Die Gescheidskommission berichtet, dass die Grenze zwischen dem Gemeinde- und Partikularland ausgemittelt sei, und dass nunmehr die Aussteinung erfolgen sollte.

:/: Sei die hiesige Gescheidskommission zu beauftragen, die Aussteinung unverzüglich vorzunehmen u. dazu schöne, wetterfeste Steine zu verwenden..."

Parzellen-, Wege- und Gebäudegrenzen wurden genau vermessen und durch Grenzsteine gesichert, die Lohen oder Zeugen wurden unterirdisch angebracht.

² Die Karte von 1856-1859 besteht aus 23 einzelnen Teilplänen, handgezeichnet und -koloriert, auf gewobenem Tuch aufgezogen, mit dem Format von ca. 70 x 60 cm pro Blatt. Im Jahr 2018 wurde die restaurationswürdige Karte in den klimatisierten Staatsarchivräumlichkeiten in Liestal, untergebracht. Die IGGR (Interessengruppe für die Geschichte von Rothenfluh) und die Eiwohnergemeinde Rothenfluh haben diese Aktion veranlasst.

Grenzsteine und ihre Geheimnisse

Aus "Alte Grenzsteine und ihre Geheimnisse" von Hasler, Kurt, erfahren wir, dass

"...die Menschen sind durch Erfahrungen daran gewöhnt, ihr Eigentum mit gezielten Massnahmen abzugrenzen, «Mein und Dein» auszuscheiden. Die Freiheit des einen hört dort auf, wo die Freiheit des andern beginnt. Doch diese Grundregel menschlichen Zusammenlebens wurde immer wieder verletzt, sei es aus Not, aus Eigennutz oder aus der Macht des Stärkeren. Deutlich wird schon Moses im Fünften Buch: «Du sollst deines Nächsten Grenze nicht zurücktreiben, die dir die Vorfahren gesetzt haben in deinem Erbteil» (5. Buch Moses, Kap. 19, Vers 14). Frühe Grenzbeschreibungen, in denen jedes kleine Merkmal erwähnt ist, halten sich an die natürlichen Gegebenheiten: Berggipfel, Bäche, Flüsse, markante Bäume und Hecken, erratische Blöcke, Steinmauern oder Bildstöcke. In hügeligen und gebirgigen Gegenden spielt die Schneeschmelze, also die Wasserscheide, eine wichtige Rolle, um den Grenzverlauf bei Graten und Passhöhen zu bezeichnen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1363, die über die Ausdehnung des Sissgau Auskunft gibt, heisst es beispielsweise, dass die südliche Grenze im Quellgebiet der Ergolz an den Buchsgau stösst und weiterfuhr «uff Schafmatt, uff den grat der höche, und denselben grat und die höchinen usz als sich die wasserseiginen und schneeschildzen teilend, ein teil in den Rin und der ander teil in die Aren».

Hasler, Kurt [2001]: Alte Grenzsteine und ihre Geheimnisse Artikel aus der Zeitschrift: Oltner Neujahrsblätter Band (Jahr): 59 (2001) Ein Dienst der ETHBibliothek ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch
<http://www.eperiodica.ch>

Das Gescheidprotokoll von Rothenfluh

Während andere Gescheidsmänner ihre Notizen auf Blätter und in Büchlein, mit unterschiedlichen Formaten eintrugen, beschlossen die rothenflüher Gescheidsmänner Albrecht Rieder und Johannes Weber ein richtiges Protokollbuch, samt Verzeichnis, zuzulegen.

Instruction

Die erste Seite dieses Buchs trägt folgende *Instruktion*: "*Nachstehende Instruction ist den 26.^{te} April 1847 in Anwesenheit der Gescheidsmänner Albrecht Rieder und Johannes Weber von Rothenflue eröffnet worden*".

I. Im gegenwärtiges Protokoll des h.(iesigen) Gescheids Rothenfluh sollen von der heute durch Obergerichtsdelegierte den Gescheidsausschüssen ertheilten Instruction an alle und jede Art von Gescheidsgeschäften eingetragen werden.

II. Jeder Act soll enthalten:

- 1. Ort, Vorname und Bezeichnung des Grundstücks.*
- 2. Benennung der Parteien.*
- 3. Art des Geschäfts.*
- 4. Bezeichnung der gesetzten Steine, Zwischenmass, etc.*
- 5. Unterschrift des Gescheidsschreibers.*

III. Jede Parthei ist genau zu registrieren und zwar der Geschlechtsname vorausgesetzt, z.B. Meier Johs. oder Sutter Jb.: Steinsetzung unter Angabe der FolioNummer³.

IV. Jede neue Bemerkung ist von der in Nr. I. erwähneter Zeiten nach der neuen Instruction vor zu nehmen.

³ Folio Nummer. Es müssen topografische Unterlagen oder Dorfkarten, vor 1856, existiert haben, welche Parzellen und Parzellenbesitzer eindeutig zu identifizieren ermöglichten, d.h. Folio oder Blätter mit den entsprechenden Eintragungen. Die Karte aus der Zeit 1856-1859 war im Jahr 1847 noch nicht vorhanden.

- V. Das Gescheids ist gehalten, etwaige neugewählte Mitglieder sowohl in der früheren als gegenwärtigen Bemerkungsweise genau zu instruieren, wovon im Protokoll Vermerkung zu nehmen ist. Ebenso ist der Austritt und Eintritt eines Mitgliedes zu notieren.
- VI. Sollten bei irgend einem Acte sich Streitigkeiten erheben, wodurch die Functionen oder die Ausführung des Gescheids sogar verhindert würde, so ist von solchen, sowie von allfälligen deshalb getroffenen Massnahmen ebenfalls Notiz zu Protokoll zu nehmen.
- VII. Vorstehende Instruction ist von der Obergerichtskanzlei zu unterschreiben und mit dem kleinen Obergerichtssiegel zu bekräftigen.

Also gegeben dem 26. April 1847 zu Wenslingen.
 Namens der Obergerichtskanzlei
 der 2. Obergerichtsschreiber H. Lob

Die Gescheidsmänner im Jahr 1845

Im Monat Januar wurden im Kirchsprengel ⁴ Rothenflue, nach ausgelaufener Amtsdauer, 5 Gescheidsmänner gewehlt wie folgt:

Albrecht Rieder	alt Gescheidsmann
Martin Gerster	neu Gescheidsmann
Johannes Weber	neu Gescheidsmann
Jakob Wirz	neu Gescheidsmann
Johannes Gahz (Gass)	alt Gescheidsmann

Bey diesem Coleg (Colegium, Gruppe) ist President Albrecht Rieder und Joh. Weber Gescheidsschreiber.

Eingefügte Note: "Im Jahr 1850, im Oktober, wurde für Jakob Wirtz (verstorben) als Gescheidsmann Jakob Schafner gewehlt".



Das kleine Obergerichtssiegel.

⁴ Kirchsprengel: Kirchenbezirk.

Auf Seite 7 des Gescheidsprotokollbuches wurden die ersten Steinsetzungen und Steinkorrekturen sauber eingetragen.

*Steinsetzung den 20. März 1847. Anwesend Albrecht Rieder, Martin Gerster, Johannes Gass u. Johannes Weber. Ordentlicher Ausgang*⁵.

Parteien: Bezeichnung der gesetzten Steine, Zwischenmass, etc.

Imhof Lehrer / *beÿ der Pfrundmatt im Eÿ ein Stein aufgericht*
Verwaltung / *der zweÿte vom Wassergraben*
/ *Maass bis 3^{ten} 39¹/₂ Schuh*⁶.

Weber Albrecht / *Ein Stein aufgericht auf dem Nübel*
Frech Jakob / *den erste beÿ Straas*
/ *Maass bis zum 2^{ten} 99 Schuh.*

Gass Jakob / *Ein Stein gesetzt beÿm Jsletengraben*
Gerster Wittib / *den 2^{ten} von Albrecht Rieder Becker Acker*
/ *Maass 126 Schuh.*

Obigen / *Ein Stein gesetzt*
/ *der vierte vom 3^{ten} bis zum 4ten*
/ *Maass 183 Schuh.*

Obigen / *Ein Stein gesetzt*
/ *der 6^{te} beÿ Wirzacker vom 5^{ten} bis zum 6^{ten}*
/ *Maass 133¹/₂ Schuh.*

Schreiber: Joh. Weber

Beispiel aus Seite 55: Es wurden 32 Strassensteine ob dem Thal (?) gesetzt.

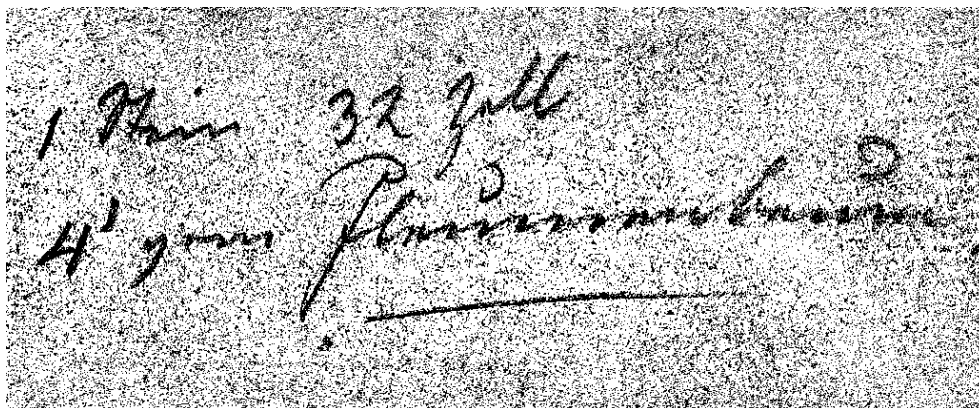
Der erste beÿ Schwarz Georg Landraht
der 2te beÿ Gass Jakob Adams
der 3te beÿ Rieder Beck aufgericht
der 4te beÿ Rieder Beck gesetzt
der 5te beÿ Heinr. Gass Adams
der 6te beÿ Rieder Beck
der 7te beÿ Rieder Beck
der 8te beÿ Martÿ Erni erhebt
der 9te beÿ Joh. Rieder gesetzt
der 10te beÿ Martÿ Erni
der 11te beÿ Joh. Rieder aufgericht
der 12te beÿ Joh. Rieder Wirt gesetzt
der 13te beÿ Martÿ Erni
der 14te beÿ Wittib Gerster
der 15te beÿ Joh. Erni aufgericht
der 16te beÿ Friedr. Gisÿ gesetzt
der 17te beÿ Friedr. Gisÿ
der 18te beÿ Friedr. Gisÿ
der 19te beÿ Jakob Wirtz jg.

⁵ Vom 20. März bis zum 25. März 1847 wurden insgesamt 14 Steine gesetzt und 3 Steine aufgerichtet.

⁶ Schuh: 30 bis 32 cm. 1 Zoll: ca. 2.46 cm.

der 20te beÿ Sebastian Rub
 der 21te beÿ Friedr. Gisÿ
 der 22te beÿ Albrecht Erni
 der 23te beÿ Albrecht Erni
 der 24te beÿ Friedr. Gisÿ
 der 25te beÿ Albrecht Erni
 der 26te beÿ der Gemeinde
 der 27te beÿ Albrecht Erni
 der 28te beÿ der Gemeinde
 der 29te beÿ Albrecht Erni
 der 30te beÿ der Gemeinde
 der 32te beÿ Albrecht Erni
 der 32te beÿ der Gemeinde.

Für die Richtigkeit: Joh. Weber Schreiber (1850)



1881: Manchmal wurde die Steinsetzung notdürftig in einem mitgebrachten Büchlein oder Papierzettel notiert, um sie später ins Protokollbuch einzutragen:

1 Stein 32 Zoll

4' vom Pflaumenbaum (4' = 4 Schuh, ca. 120 cm)

Auf Seite 57 ist der Beweis, dass Lohen (Zeugen) auch unter Parzellensteine gesetzt wurden.

Wegschaffung eines Grenzsteins ob Helletzmatt

Untersuchung wegen Marksteinwegschaffung den 24 März 1850.

Ausserordentlicher Ausgang. Anwesend alle Mitglieder ausnahm Wirtz.

Parteien: Erni Friedrich und Gass Heinrich Adams

Friedrich Erni hat angezeigt, dass Heinrich Gass Adams zweÿ Markstein beÿ seinem Acker ob Helletzmatt weggeschart habe.

*Angelangt obigen Datum Morgens 7 Uhr, da wir auf diese Stelle kamen, so trafen wir an, dass 10 Schuh lang durch die Führen frisch gehakt ist, und da wir zuerst die Oefnung des Pfols ab wann er erst aus dem Boden gezogen worden wäre, da suchten wir weiter, **da fanden wir die Lohen, die einte Lohen war verhackt die andere verkritz und aus ihrer Lage gebracht, und das Stück von der zerbrochenen Lohen war nicht mehr vorhanden**, da machten wir die Grube zu und untersuchten der Stein, da fanden wir dass er frisch aus dem Boden war und vom Karst verkritz seÿ. Diss war den 3^{ten} Stein vom Dorf. Maass vom 2^{ten} bis zum 3^{ten} 95¹/₂ Schuh. Dito der 4^{te} Stein war vorhanden er war tief im Boden gewesen.*

Joh. Weber Schreiber

Oft wurden Steine 'erhebt' und, falls die Kontrolle der Lohen positiv verlief, 'wiedergesetzt', und auch nur 'aufgerichtet'.

Seite 91: Am 20. April 1854 enden die Eintragungen, welche vom Gescheidsschreiber Johann Weber unterschrieben wurden.

Im Monat Januar 1877 wurden im hiesigen Gescheidssprengel ⁷ folgende Bürger als Gescheidsmänner erwählt.

<i>Friedrich Wirz</i>	<i>bisheriger</i>
<i>Heinrich Gisin, Frohnverwalter (Krusheini)</i>	<i>bisheriger</i>
<i>Albrecht Weber</i>	<i>neu</i>
<i>Jakob Schaffner Sohn</i>	<i>neu</i>
<i>Samuel Rieder.</i>	<i>neu</i>

Aus ihrer Mitte wurde zum President Friedrich Wirz, als Schreiber Alb. Weber.

Eingeführte Note: Für den gestorbenen Alb. Weber wurde Heinrich Gisin ernannt.

Die drei letzten Mitglieder wurden in der Vermarktungsweise instruiert den 22. Mai 1877 und ferner beschlossen den 1. Gescheidsausgang auf dem 25. Mai anzuordnen.

Für die Richtigkeit Alb. Weber Schreiber

Das metrische System

Im Jahr 1877 wurde als Längenmass der Meter (m, dzm, cm) obligatorisch eingeführt. Siehe Anhang von "Organisation der Gescheide" 1846, Paragraph 8.

Am 5. April 1878: Erster Ausgang auf verlangen des Gemeinderaths.

Anwesend: F. Wirz, H. Gisin, S. Rieder, J. Schaffner.

Parteien:

Gemeinde Rothenfluh / 4 Steine wurden gesetzt beim Spritzenhaus.

*Friedr. Gisin Krusfriedr. / 1 Stein h. d. Spritzenhaus 4' 1 M. 2 dzm.
/ 5' o. 1 M. 5 dzm.
/ vom Scheunengiebel des Joh. Ernö Gerster.
/ 1 Stein am hintere Eggen unten vom oberen
/ 15 Fuss 4 M. 8 dzm ⁸.
/ 1 Stein in der Mitte von Hinten 20 1/2' 6 M. 15 Cm.
/ 1 Stein gegen die Straasse vom Mittleren
/ 25' 7 M. 5 dzm. und 1 M. 5 dzm vom Spritzenhaus.*

Es traten somit auch Schwierigkeiten auf. So wurden Distanzen wie folgt aufgeschrieben: 8 m und 80 dm, anstatt 8 m und 8 dm. Die Centimeter wurden mit Cm, oder mit Stm (Stm: Abkürzung für Sántimeter) aufgeschrieben.

Seite 109:

Für den verstorbenen Alb. Weber des Gescheids wurde den 2. Juni 1878 erwählt Joh. Gisin Schulkassier.

Er wurde in der Bemerkungsweise instruiert den 26. April 1879, ferner wurde beschlossen ein Gescheidsausgang auf den 2. Mai anzuordnen.

*Für die Richtigkeit
Heinrich Gisin*

⁷ Gescheidssprengel: Gescheids eines Amtsbezirks.

⁸ Hier ist das Verhältnis Schuh zu Meter deutlich sichtbar: 1 Schuh = 32 cm.

Die Lohen lagen richtig in der Grube

Am 18. Februar 1875 haben die Gescheidsmänner Friedrich Wirz, Heinrich Gisin und Jakob Schaffner

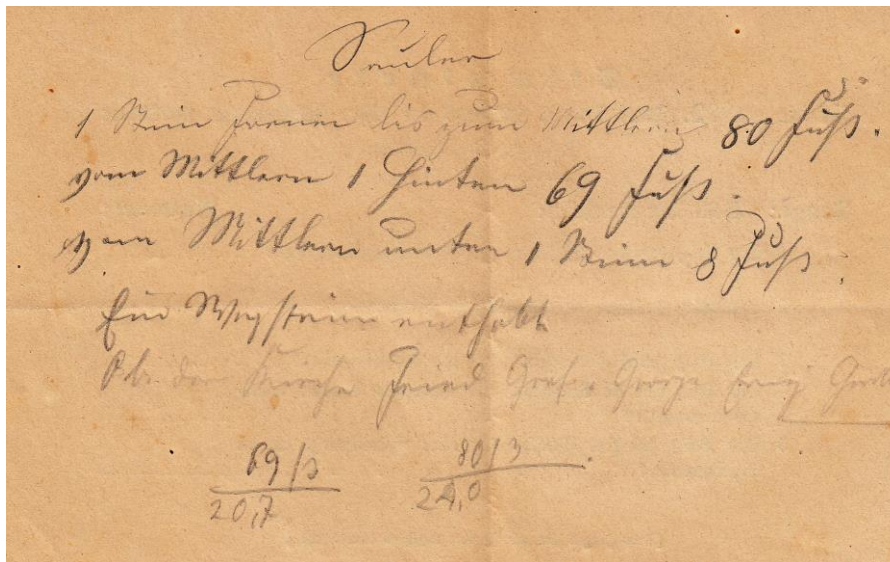
"1 Stein enthebt und wieder gesetzt".

Hier wurden die unterirdischen Lohen oder Zeugen auf ihren Position kontrolliert, möglicherweise als *"Instruction"* für den neuen Gescheidsmann und Gescheidsschreiber Heinrich Gisin-Erny, Krusheini (1837-1912).

Notizbüchlein und Bleistift

1879: Ein kleines Heft (11x18 cm) trägt den Titel "Gescheidsbüchli 1879" und das Datum 2. Mai 1879. Es werden darin Steinsetzungen mit Bleistift eingetragen. Es sieht so aus, als es sich um ein "Pro memoriam", ein Notizbuch handelt, wobei die Namen der Gescheidsleute sauber notiert sind:

Innerhalb dieses Notizbüchleins ist eine "Stimmkarte" für die am 22. Juni 1879, Mittags 12 Uhr, stattfindende kantonale Gesetzes-Abstimmung aufbewahrt. Auf der Rückseite der "Stimmkarte" ist folgendes, mit Bleistift, notiert:



Säuler

1 Stein fornen bis zum Mittelern 80 Fuss.

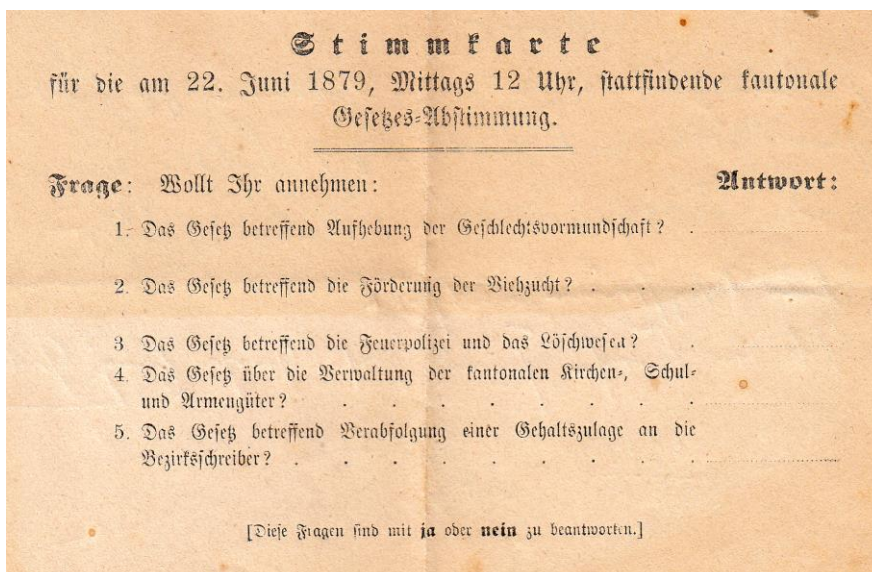
Vom Mittelere 1 (Stein) hinten 69 Fuss.

Vom Mittelern unten 1 Stein 8 Fuss.

Ein Wegstein enthebt.

Ob der Kirche Friedr.

Graf, Georg Erny Gerster.



Die Fuss-Masse wurden in Meter umgerechnet:

$\frac{69 \text{ fs}}{3} = 20,7 (m)$ $\frac{80 \text{ fs}}{3} = 26,7 (m)$

Es sollte sein:

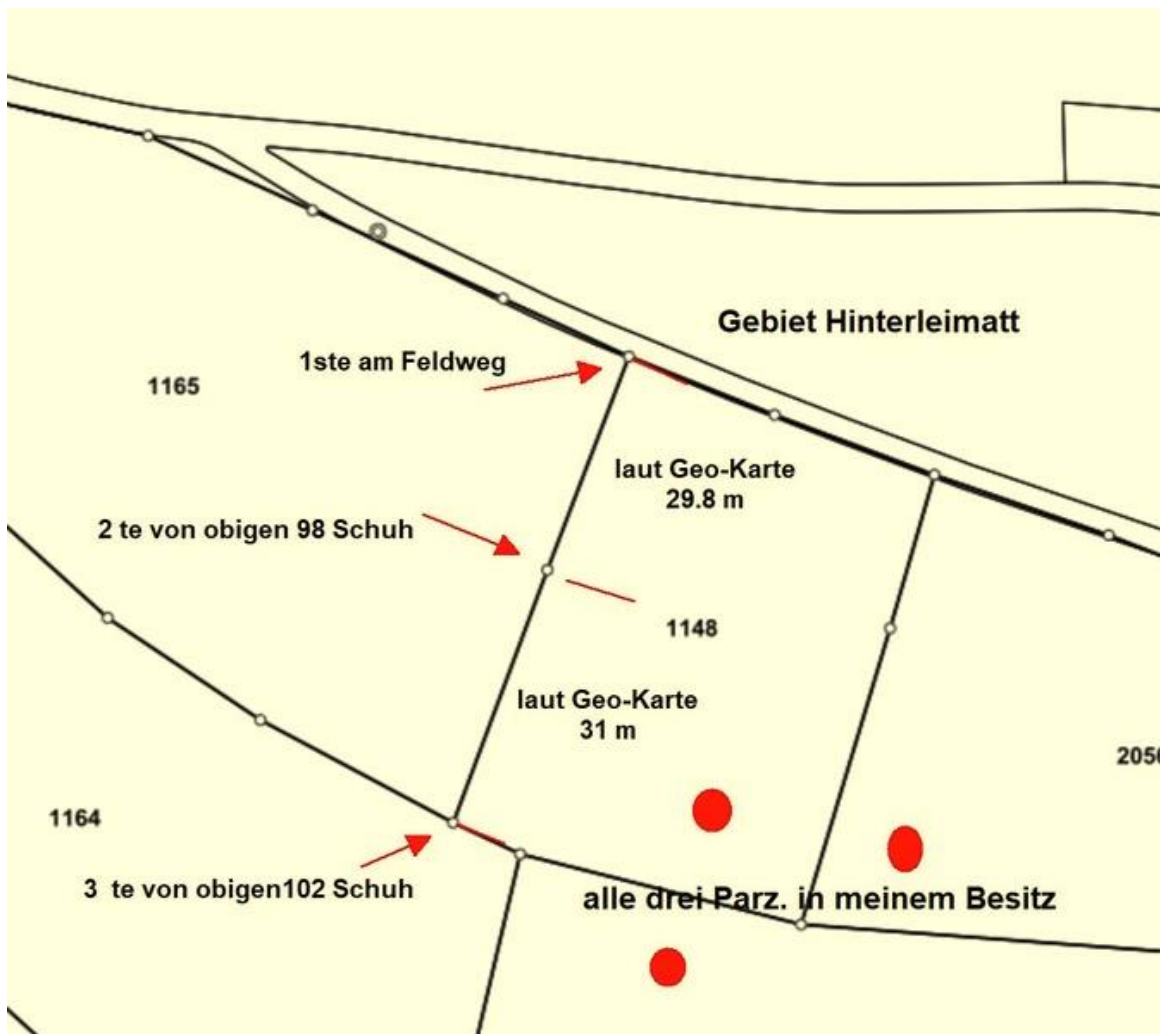
69 fs
20,07 m, oder 2007 cm.
Hier wird der 'Fuss' mit 30 cm umgerechnet

Zwei Beispiele aus den Jahren 1877 und 1881 wurden durch Ueli Andrist, im Jahr 2018 überprüft und erstaunlicherweise als "immer noch gültig" befunden:

25. und 26. Mai 1877:

<u>Parteien:</u>	3 Steine gesetzt Hinter Leimat
Bürgin Vögtle Heinrich	der 1-te am <u>Feldweg</u>
Rieder Robert	der 2-te vom Obigem 98 Schuh <u>29 m 4 dm</u>
	der 3-te vom Obigem 102 Schuh <u>30 m 6 dzm</u>

Unten: Es handelt sich um die Parzelle Nr. 1148. Ueli Andrist, heutiger Besitzer und Nachkomme von Rieder Robert, hat die angegebenen Masse, anhand der Geo-Karte von Rothenfluh, vergleichen und bestätigen können.



29. April 1881

<u>Parteien:</u>	1 Stein gesetzt Unter Ringelfluh
Rieder Robert	9 dzm vom Weg entfernt.
Jakob Schaffner	1 Stein gesetzt entfernt vom Obigem
	27 m Hintern Eggen.

Gesez

über

Organisation der Gescheide.

~~~~~  
Vom 23. Weinmonat 1846.  
~~~~~

—————
Liestal.

Buchdruckerei von A. Brodbeck.

Gesetz

über

Organisation der Gescheide.

Im Namen des souveränen Volkes!

Wir Mitglieder des Landraths vom Kanton Basel-Landschaft, haben in Betracht, daß die frühern Gesetze und Bestimmungen, bezüglich auf das Gescheidswesen, bei jetziger Einrichtung als äußerst mangelhaft und nicht mehr zeitgemäß erscheinen, besonders auch, da jene sich hauptsächlich auf Streitigkeiten beziehen, die nicht mehr in die Kompetenz der jetzigen Gescheide fallen, beschloffen:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Kirchsprengel wählt aus der Zahl seiner Aktivbürger auf die Dauer von zehn Jahren mit Wiederwählbarkeit fünf Gescheidsmänner, welche, nachdem sie durch Veranstaltung des Statthalters den geheimen Gescheidseid § 15 geschworen haben werden, in Bezug auf Steinsetzung und Marksteinuntersuchung, die Stelle

der bisherigen Gescheide versehen. Die Wahl selbst findet jedoch erst nach Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Gescheidsleute statt.

§ 2.

Jedes Gescheid wählt sodann aus seiner Mitte, durch geheimes Stimmenmehr, seinen Präsidenten und einen Schreiber als Protokollführer und zwar auf die Dauer von fünf Jahren mit Wiederwählbarkeit.

II. T i t e l.

Geschäfte der Gescheide.

§ 3.

Alljährlich in den Monaten April und Weinmonat sollen die ordentlichen Ausgänge sämtlicher Gescheide des Kantons stattfinden; den Tag hat der Gescheidspräsident durch Vermittlung des Gemeindevorstandes acht Tage vorher an öffentlicher Gemeindeversammlung bekannt zu machen.

§ 4.

Wenn sich zwischen der Zeit der ordentlichen Ausgänge Fälle ereignen sollten, die eine schnelle Berichtigung erfordern, so können außerordentliche Ausgänge des Gescheids verlangt werden, welchen Verlangen beförderlichst zu entsprechen ist. Die daherigen Kosten haben die Parteien zu tragen. Sollte aber nur die eine Partei Veranlassung zu einem solchen außerordentlichen Ausgange geben, sei es durch Beschädigung, Umsturz, Verrückung eines Steines u., so hat diese die verursachten Kosten einzig zu bezahlen.

§ 5.

Ebenso sollen die Gescheide zu außerordentlichen Ausgängen befugt sein, wenn ihnen zur Kenntniß gebracht wird, sei es durch eigene Wahrnehmung seiner Mitglieder, als welche über die Marksteine besonders zu wachen haben, oder durch sonstige Anzeige, daß

in ihrem Gebiete irgendwo Unrichtigkeiten sich vorfinden, die ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen. In solchen Fällen hat der Gescheidspräsident die betreffenden Landeigenthümer und bei Straßen und Bachsteinen die betreffende Behörde aufzufordern, die Sache bereinigen zu lassen; in Weigerungsfällen hat dann das Gescheid das Geschäft von sich aus vorzunehmen, immerhin aber hat dasselbe jene hievon in Kenntniß zu setzen. In letzteren Fällen ist dann das Gescheid befugt, die Kosten doppelt zu berechnen.

§ 6.

Bei den alljährlich durch die Gemeinderäthe zu veranstaltenden Bann-Umgängen, sollen alle Grenz- und Bannsteine durch die Rottenführer und Bürger besichtigt und etwa vorkommende Unrichtigkeiten dem Gescheide angezeigt werden. Sollten etwa solche bei Kantonsgrenzen sich zeigen, so hat letzteres dem betreffenden Statthalteramte zu Händen des Regierungsraths hievon Anzeige zu machen.

§ 7.

Bei künftigen Steinsetzungen sollen nur gleichgeformte, oben abgerundete und unten platt gehauene Steine gebraucht werden.

§ 8.

Als Längenmaß ist von jetzt an, bei allen Aussteinerungen, Markenveränderungen u. d. eidgenössische Fuß anzuwenden; die Zwischenräume der gesetzten Steine sind im Gescheidsprotokoll genau zu bezeichnen.

§ 9.

Sollten sich zwischen zwei bannstößigen Gemeinden resp. Gescheidsprengeln Anstände, die Grenze betreffend, ergeben, so sind je drei Mitglieder der beidseitigen Gescheide zur Ermittlung und resp. Beseitigung jener, von letztern abzuordnen.

§ 10.

Sollten zwischen zwei oder mehreren einen Gescheidsprengel bildenden Gemeinden Grenzmarkensetzungen vorzunehmen sein, so

ist zur Vereinigung letzterer die Anwesenheit von vier Geschleidsmännern bestimmt; bei Partikularscheidmarchen hingegen ist das Minimum derselben auf drei Mitglieder bestimmt.

§ 11.

Bei Satzungen von Kantonsgrenzsteinen haben die hierseitigen Geschleidsleute vereint mit denjenigen der Kantons-Nachbargemeinde, falls diese solche Akte ebenfalls geheim halten, die Steine jedes nach seiner Art zu belohnen; sollten aber solche Grenznachbarn ihre Bemerkungen öffentlich vornehmen und resp. kein Geheimniß daraus machen, so haben die basellandschaftlichen Geschleidsleute nach Entfernung aller Anwesenden, die Grenzsteine ihrerseits gleich andern Steinen zu bemerken; ebenso ist zu verfahren, bei etwa auf der Kantonsgrenzlinie sich befindlichen Privatsteinen.

§ 12.

Alle Berrichtungen des Geschleides hat dessen gemäß § 2 zum Schreiber erwählte Mitglied in ein von dem Geschleidspräsenkel anzuschaffendes Protokoll getreulich einzutragen. Die Obergerichtskanzlei wird demnach angewiesen, für jedes Geschleid ein solid gebundenes Protokoll in quarto verfertigen zu lassen.

III. Titel.

Pflichten der Bürger.

§ 13.

Wenn Partikularen Steinsatzungen oder Berichtigungen begehren, so sind sie gehalten, die Grenze vor Ankunft des Geschleides auszumitteln und die Linie durch Pfähle genau zu bezeichnen, als worauf der Geschleidspräsident die Parteien aufmerksam zu machen hat, damit jenes die Satzungen sogleich vornehmen kann; sollten aber die Partikularen dieser Bestimmung nicht nachgekommen sein, so haben sie das Geschleid für den vergeblichen Gang gemäß Nr. 9 und 10 der Tagordnung zu entschädigen.

§ 14.

Jeder Liegenschaftsbesitzer ist gehalten die Marchsteine vor Beschädigungen zu schützen und unter strenger Ahndung (Kriminalgesetz § 63) Jedermann gewarnt, solche etwa zu vernichten, aus ihrer gewöhnlichen Lage zu bringen oder gänzlich zu entfernen.

Bei Kauf, Tausch oder anderer Erwerbssart von Liegenschaften ist der Eigenthümer gehalten, falls er dazwischen stehende Marchsteine entfernt wissen will, solche durch das betreffende Gescheid entkräften zu lassen.

Ebenso ist jeder Landbesitzer verpflichtet, wenn von seinem Grenznachbar die Setzung eines Marchsteines statt der Pfähle verlangt wird, derselben sich zu unterziehen.

IV. Titel.

Eid der Gescheidsmänner.

§ 15.

Die Gescheidsmänner, vom betreffenden Statthalter, welcher dieselben auf die Wichtigkeit ihrer Pflichten, namentlich auch auf Pünktlichkeit bei Absteckung von Linien, Einlegung der Lohen und Setzung der Steine aufmerksam zu machen hat, zusammenberufen, haben zu schwören:

„Ich schwöre dem Volk von Basel-Landschaft Treue und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, das mir übertragene Amt mit aller Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu verwalten, die Gesetze und Verordnungen genau zu beachten, zwischen Reichem und Armen, Fremden und Einheimischen keinen Unterschied zu machen, weder Geschenke oder Gaben anzunehmen oder durch die Meinen annehmen zu lassen; ebenso alle mir anvertrauten und noch anzuvertrauenden Geheimnisse zu hehlen bis in den Tod. Alles getreulich und ohne Gefährden, das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

T a g e n.

§ 16.

A. An sämtliches anwesendes Geschichtspersonal.

1. Einen Kantonsgrenzstein zu setzen oder zu entheben	Fr. 6 —
a) einen Bannstein zu setzen	„ 2 —
b) entheben und wieder setzen	„ 3 —
2. Einen Straßenstein I. und II. Klasse zu setzen .	„ 1 —
3. Solche zu entheben und wieder zu setzen	„ 1 50
4. Einen Straßenstein III. und IV. Klasse oder einen Partikular-, Feld-, Wald- oder Bachstein zu setzen	„ — 40
a) pr. solche zwischen zwei Anwändern	„ — 40
b) pr. solche zwischen drei oder mehreren Anwändern	„ — 60
5. Einen Stein zu entheben und wieder zu setzen .	„ — 60
6. Einen solchen aufzurichten	„ — 30
7. Einen solchen zu entkräften	„ — 20

B. An Schreiber.

8. a) pr. einen Stein zu protokollieren	„ — 5
b) pr. einen Protokollauszug	„ — 30

C. Bei außerordentlichen Ausgängen.

a) An Präsident pr. Einladung	„ — 30
b) „ jedes Mitglied, Präsident und Schreiber in- begriffen, Taggeld	„ — 60
c) „ Schreiber pr. Stein	„ — 5

Die Taxen für Kantonsgrenz- und Straßensteine I. und II. Klasse zahlt der Staat, Straßensteine III. und IV. Klasse, sowie Bachsteine, hingegen die betreffenden Gemeinden; falls aber die Fischenzen Privaten oder Korporationen angehören, so haben diese die Bachsteinsetzungskosten zu tragen.

§ 17.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Amtsblatt publizirt und sobald selbiges in Kraft erwachsen sein wird, durch den Regierungsrath vollzogen werden.

Gegeben in Liestal den 23. Wintermonat 1846.

Der Landrath.

Der Präsident:

Dr. J. Gugwiler.

Der zweite Landeschreiber:

J. Jourdan.

Regierungsrathsbeschluß

vom 4. Juli 1877.

Der Regierungsrath des Kantons Basellandschaft erklärt mit Rücksicht darauf, daß laut Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 seit dem 1. Januar 1877 einzig das metrische Maß- und Gewichtssystem Gültigkeit hat:

- 1) Der § 8 des Gesetzes über die Organisation der Gescheide vom 23. Oktober 1846 ist durch das angeführte Bundesgesetz abgeändert und soll demnach lauten:

„als Längenmaß ist von jetzt an bei allen Aussteinerungen, Markenveränderungen u. s. w. der Meter anzuwenden; die Zwischenräume der gesetzten Steine sind im Gescheidsprotokoll genau zu bezeichnen.“

2) Die Gescheidsprengel sind pflichtig, den Gescheiden die erforderlichen neuen Längenmaße unverzüglich anzuschaffen.

Liestal, den 4. Juli 1877.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

J. Buzinger.

Der Landeschreiber:

Dr. Glaser.

Das Verzeichnis

Das Protokollbuch der Gescheidsmänner von Rothenfluh wurde mit einem Verzeichnis der Personen, welche mit dem Gescheids zu tun hatten, versehen. Die Zahlen stellen die Seiten her, welche die Namen der Personen enthalten, die mit dem Gescheids in irgendeiner Form zu tun hatten.

z.B.: Buchstaben "I":	<u>Seiten:</u>
Imhof Lehrer,	7. 21. 27. 29. 37. 41. 49. 53. 80.
Jenny Johann von Ormalingen,	20.
Jenny Samuel,	116.

Buchstaben "D":	
Dommen (Thommen) Heirich	14.
Dommen (Thommen) Matthias	16.

Buchstaben "T":	<u>Seiten:</u>
Kein Eintrag, obwohl	
Thommen Heinrich	94.
Thommen Heirich	14.
Thommen Matthias	16.

sollten eingetragen sein.

Besonderheit

Die Verzeichnisblätter von "A" bis "C" wurden herausgeschnitten.